



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Wirtschaft und Klima-
schutz – Referat II A 1

– per E-Mail –

Stuttgart 11. April 2023

Name Susanne Gniffke


Telefon +49 711 126-2544

E-Mail susanne.gniffke@um.bwl.de

Aktenzeichen UM22-4500-20/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

 Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Mit E-Mail vom 4. April 2023 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes bis zum 11. April 2023 eingeräumt. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gleichwohl bitten wir Sie, den Ländern in Zukunft eine großzügigere Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

Dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erscheinen in der weiteren Diskussion die folgenden Punkte wichtig – aufgrund der Kürze der Zeit und da es sich nach wie vor um einen Referentenentwurf handelt, handelt es sich dabei um eine vorläufige Stellungnahme. Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat außerdem ergänzend zu § 6 Absatz 4 Nummer 1 Stellung genommen (S. 4 f.).

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz – EnEfG)

Abschnitt 1:

Die Zwecke und Ziele des Energieeffizienzgesetzes werden begrüßt. Neben Beiträgen zu Energieeinsparung und Versorgungssicherheit leistet das Gesetz auch einen wichtigen Beitrag zu den europäischen, nationalen und nicht zuletzt baden-württembergischen Klimazielen. Dennoch sind bei der konkreten Ausgestaltung noch Fragen offen und Punkte änderungsbedürftig.

Die **Anhebung der Energieeffizienzziele** in **§ 4** (die Senkung des Endenergieverbrauchs von 24 % auf 26,5 % und die Senkung des Primärenergieverbrauchs von 37 % auf 39,3 %) wird begrüßt. Diese Anhebung steht im Einklang mit der Einigung auf EU-Ebene und wird daher von uns voll unterstützt.

Es wird begrüßt, dass die für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderliche Reduzierung der Energieverbräuche stetig erfolgen soll.

Abschnitt 2:

Mit der Einführung und Umsetzung der Einsparverpflichtungen öffentlicher Stellen und Kommunen sind erhebliche Kosten verbunden. Dem stehen auf lange Sicht Kosteneinsparungen gegenüber. Gleichwohl werden in den ersten Jahren Anschubfinanzierungen (Personal, Sach- und Investitionsmittel) in ganz erheblichem Ausmaß erforderlich. Zur Sicherstellung der Umsetzung in den Ländern bedarf es auch der **finanziellen Unterstützung durch den Bund**. Hierbei handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern, deren Finanzierung aufgrund ihrer Bedeutung und Tragweite einer entsprechenden Klärung bedarf.

Die Ausführungen zur Einsparung von Endenergie in **§ 5** werden insgesamt begrüßt. Jedoch wird angemerkt, dass der Ausnahmetatbestand der unverhältnismäßigen Kostenbelastungen nicht zu einer Verhinderung der notwendigen Maßnahmen führen darf. Klarzustellen ist außerdem, ob die im Rahmen von § 6 erzielten Einsparungen der öffentlichen Hand bei den in § 5 Abs. 2 geforderten Endenergieeinsparungen eingerechnet werden können oder ob diese zusätzlich erfolgen müssen.

Durch **§ 6** werden öffentliche Stellen zur Endenergieeinsparung, zur Einführung von Energiemanagementsystemen und zum Ergreifen von Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung verpflichtet; diese Verpflichtungen müssen gemäß **§ 6 Abs. 6 und 7** durch die Länder an die Kommunen weitergegeben werden. Die Länder müssen außerdem gem. **§ 6 Abs. 8** die Energieverbräuche aller öffentlichen Stellen und Kommunen innerhalb der Landesgrenzen erfassen und an den Bund übermitteln.

Die Erfüllung der – grundsätzlich für sinnvoll erachteten – Verpflichtungen aus **§ 6** bedeutet sowohl für die Länder als auch für die Kommunen einen erheblichen finanziellen Aufwand, zum Beispiel durch Personalaufwand und Datenbankinfrastruktur. Dafür ist eine **finanzielle Unterstützung durch den Bund zwingend notwendig**, durch den Bund derzeit jedoch nicht vorgesehen. Dazu kommt, dass auch bei der Umsetzung der angestrebten energetischen Sanierungsrate von jährlich 3 % der öffentlichen Gebäude nach Art. 6 der EU-Energieeffizienzrichtlinie hohe Kosten entstehen werden und finanzielle Unterstützung erforderlich wird.

Weiterhin besteht für verschiedene Maßnahmen der Kommunen, insbesondere für die Einrichtung eines Energiemanagementsystems, momentan die Möglichkeit einer **Förderung** durch die Kommunalrichtlinie. Nach bisheriger Auskunft des BMWK würde bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Einführung eines Energiemanagementsystems zumindest für den gesetzlich geforderten Teil diese Förderung nicht mehr gewährt werden können. Förderfähig wäre lediglich noch ein „Mehr“ zu der gesetzlichen Verpflichtung. Die große Mehrheit der Kommunen ist aber gerade auf die grundlegende Förderung der Einführung eines Energiemanagementsystems an sich angewiesen.

Bei der **Einsparberechnung des § 6 Abs. 1** müssen bei der Berechnung der jährlichen Einsparungen Bereinigungen möglich sein. Zu beachten ist, dass aber separat davon auch eine absolute Absenkung von 1,7 % gegeben sein muss. Hierfür findet vermutlich immer noch eine Witterungsbereinigung statt, aber keine Bereinigung für Flächenzuwachs, Mitarbeiterzuwachs o.Ä. Dies ist zu klären.

Nach ursprünglicher Aussage des BMWK besteht ein **Unterschied der Begriffe „Einsparung“ und „Senkung“ in § 6**. Dieser Unterschied von „Einsparung“ (relativ?) und „Senkung“ (absolut?) ist nach wie vor nicht ganz klar und sollte im Gesetztext und den Begriffsbestimmungen deutlich gemacht werden. Andernfalls müsste bestätigt werden, dass beide Begriffe synonym verwendet werden. Der Zielwert von einer Senkung in Höhe von 1,7 % müsste ggf. noch an den aktuellen Entwurf der EU-

Energieeffizienzrichtlinie angepasst werden, der derzeit eine Senkung in Höhe von 1,9 % vorsieht.

Bei der Verpflichtung des **§ 6 Abs. 1 und Abs. 6 Nr. 1** werden **Einsparungen aus der Vergangenheit** nicht berücksichtigt: Kommunen und andere öffentliche Stellen, die bisher und damit vor dem ersten Referenzjahr schon aktiv Einsparungsmaßnahmen erzielt haben, haben ggf. weniger Einsparpotenzial, außerdem werden die bisherigen Anstrengungen nicht berücksichtigt. Eine Lösung dafür ist notwendig, zum Beispiel durch eine individuelle, jährlich zu erbringende Einsparrate bzw. eine Eröffnungsendenergiebilanz und einen Zielwert, um daraus die individuelle Einsparrate zu ermitteln. Problematisch ist außerdem, dass die **ersten Referenzjahre in die Energiekrise** fallen, sodass in großem Umfang Energie eingespart und nicht in üblichem Umfang verbraucht wird. Es entsteht eine Schiefelage, wenn verglichen mit diesem niedrigen Ausgangspunkt die öffentlichen Stellen dann jährlich weitere Einsparungen erzielen müssen. Es muss außerdem klargestellt werden, ob die Länder entsprechende Regelungen zu § 6 Abs. 1 S. 3-5 vorsehen können.

Unklar ist, ob und in welcher Form bei der Verpflichtung des **§ 6 Abs. 4 bzw. Abs. 6 Nr. 2** weiterhin die **(Re-)Zertifizierung des jeweiligen Energiemanagementsystems nachgewiesen** werden muss und in den Landesregistern berichtet werden muss; eine entsprechende Regelung ist im Vergleich zum früheren Entwurf entfallen, die Rechtslage sollte aber auch weiterhin klargestellt werden. Der Standard für Energiemanagementsysteme für Kommunen ist Kom.EMS: In mindestens elf Bundesländern wird der Qualitätsstandard für ein kommunales Energiemanagementsystem über das System Kom.EMS definiert.

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg nimmt ergänzend zum Entwurf des EnEFG **§ 6 Absatz 4 Nummer 1** wie folgt Stellung: Für öffentliche Stellen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre von drei Gigawattstunden oder mehr wird in Bezug auf das Energiemanagement nur auf ein System verwiesen, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 entspricht. Die zugrundeliegende komplexe Methodik ist für die Anwendung bei öffentlichen Stellen wie Gebietskörperschaften und vielfältigen nutzenden Verwaltungen nicht zielführend. Dem Land Baden-Württemberg liegen auf Grundlage von Pilotmaßnahmen einschlägige Erfahrungen mit der Einführung eines Energiemanagementsystems nach der DIN EN ISO 50001 vor. Eine flächendeckende Zertifizierung der Dienststellen des Landes nach diesem Standard wurde aufgrund der Komplexität und

wegen des hohen personellen und monetären Mehraufwands im Vergleich zum erzielten Einsparungseffekt nicht umgesetzt. Vielversprechende Ergebnisse für die Liegenschaften des Landes Baden-Württemberg zeichnen sich hingegen mit einem aktuell erprobten, vereinfachten Ansatz in Form des Kom.EMS der Landesagenturen Sachsen, Baden-Württemberg, Thüringen und Sachsen-Anhalt ab.

Es wird gebeten, für öffentliche Stellen nach Nummer 1 ebenfalls vereinfachte Energiemanagementsysteme zuzulassen, mindestens aber den Anforderungsumfang nach DIN EN ISO 50001 zweckmäßig zu beschränken.

Bei **§ 6 Abs. 6 Nr. 1 und 3 und Abs. 7** muss die Flexibilität der Länder, die Schwellenwerte für die Kommunen auch nach **Einwohnerzahl** festzulegen, gewährleistet sein. Für die Schwellenwerte zu Energiemanagementsystemen aus **§ 6 Abs. 6 Nr. 2** ist eine Staffelung nach Einwohnerzahlen nunmehr vorgesehen, was begrüßt wird. Allerdings sind die Schwellenwerte (5.000 und 15.000) direkt vorgegeben, die in den einzelnen Bundesländern aber aufgrund unterschiedlichen Kommunenstrukturen unpraktikabel sein könnten. Wir gehen deshalb davon aus, dass es sich dabei um keine fixen Schwellenwerte, sondern um Orientierungswerte handelt und bitten um entsprechende Klarstellung bspw. in der Begründung. Unklar ist auch der Wortlaut, insbesondere ob die zuletzt genannte Gruppe, für die ein „angemessenes, strukturiertes“ Energiemanagementsystem vorgesehen werden kann, noch eine zusätzliche dritte Gruppe darstellen soll bzw. ob diese dritte Möglichkeit unabhängig von den Einwohnerschwellenwerten zu betrachten ist oder ob für Kommunen unter 5.000 Einwohnern auch gar kein Energiemanagementsystem vorgesehen werden kann. Bzgl. der offenen Kostenfragen wird auf die eingangs zu Abschnitt 2 genannte Forderung verwiesen.

Öffentliche Stellen sollen gemäß **§ 6 Abs. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 3** Einzelmaßnahmen umsetzen. Diese Einzelmaßnahmen sollen gemäß § 3 Nr. 7 **infolge einer strategischen Maßnahme** ergriffen werden. Wenn aber nun eine Einzelmaßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz umgesetzt wird, die nicht von einer strategischen Maßnahme abgeleitet werden kann, sollte diese Maßnahme bei der Einsparung allerdings ebenfalls angerechnet werden können. Außerdem besteht Unklarheit hinsichtlich möglicher **Doppelanrechnungen**: Ein Landesförderprogramm fördert z.B. Holzpellettheizungen. Dies ist eine strategische Maßnahme. Auf der Basis der Anzahl der Förderanträge kann eine bestimmte Endenergieeinsparung berechnet werden, die dem Land zuge-

schrieben wird. Die einzelne Kommune setzt den Heizungstausch jedoch um und berücksichtigt ihn bei der Ermittlung der zu erzielenden Einsparung. Die Einsparung wird also zweimal gutgeschrieben. Ist dies korrekt?

Bei der **Erfassung der Energieverbräuche** sind im Vergleich zu früheren Überlegungen die detailliert geregelten Berichterstattungspflichten weggefallen und lediglich der allgemein gehaltene **§ 6 Abs. 8** erhalten geblieben. Unklar ist, ob die Länder nun mehr Freiheiten bezüglich Erfassungstiefe und System- und Bilanzgrenzen haben oder ob diese Vorgaben über die von der BfEE und das BAFA zur Verfügung gestellten Formatvorlagen aus § 7 Abs. 2 Nr. 3 weiterhin Anwendung finden. Die Systemgrenzen müssen aus Gründen der Praktikabilität dabei möglichst eng gefasst werden. Die Erfassung und Meldung der Verbrauchsdaten nicht nur der Kommunen und Landesliegenschaften, sondern aller öffentlicher Stellen innerhalb der Landesgrenzen durch die Länder wird insgesamt einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand der Länder erfordern. Bei der Definition der „öffentlichen Stellen“ stellen sich zudem noch viele Einzel- und Zuordnungsfragen.

In **§ 6 Abs. 8** sollte zudem eine **80 %-Regelung** vorgesehen werden. Nach § 18 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW; vormals § 7b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, KSG BW) müssen nur jeweils 80 % des gesamten Endenergieverbrauchs pro Liegenschaftskategorie erfasst werden. Dadurch sparen die Kommunen erheblichen Aufwand und konzentrieren sich auf die Großverbraucher. Die Erfassung der restlichen 20 % würde – dann auch im Rahmen der Umsetzung des EnEfG – einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten. Alternativ könnten absolute Grenzwerte festgelegt werden, z. B. nur Gebäude über 250m² (vgl. Energieausweise) oder nur Gebäude mit über 5.000 kWh Jahresverbrauch (Hintergrund: bei einer Großstadt wären nicht erfasste 20 % vergleichsweise viel).

Bei **§ 7 Abs. 2 Nr. 3** ist unklar, ob nur noch das Bundesregister für die Erfassung der Berichterstattung in Planung ist, oder, ob wie ursprünglich vorgesehen und weiterhin wünschenswert, eine Open Source-Lösung auch für die Länder zur Verfügung gestellt werden soll, um eine einheitliche Berichterstattung und Übertragbarkeit zu gewährleisten und Ressourcen für die Entwicklung einzusparen und zu bündeln. Jedenfalls muss ein **Datenaustausch** zwischen Bundes- und Landesregistern gewährleistet werden, auch eine Kompatibilität „rückwärts“ vom Bundes- zu den Landesregistern.

Die **Umsetzungsfristen** werden sehr kritisch gesehen: Die Länder sind gem. **§ 20 Abs. 1** verpflichtet, die Informationen (u.a. Gesamtendenergieverbrauch) nach § 6 Abs. 8 S. 1 erstmals im Jahr 2024 und spätestens sechs Monate nach Bereitstellung der elektronischen Vorlage durch die zuständige Stelle nach § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 3 zu übermitteln. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Perspektive des Gesetzgebungsverfahrens und der dann notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Umsetzungsschritte auf Landesebene ist diese Vorgabe sehr kritisch zu sehen. Selbst wenn das EnEfG noch in der ersten Jahreshälfte in Kraft tritt, zu diesem Zeitpunkt auch alle Vorlagen der Bundesstelle für Energieeffizienz zur Verfügung stehen und auch die Open Source-Lösung bereitsteht, ist diese Frist nicht einzuhalten. Die Bundesregelungen müssen in Landesrecht überführt werden, Personal für die zentralen Landesstellen aufgebaut werden, ein Landesregister ausgeschrieben und implementiert werden und festgestellt werden, wer im Land welchen Pflichten unterliegt. Die Meldefrist des 1. August jeden Jahres an den Bund kann nach den Erfahrungen mit § 18 KlimaG BW bzw. vormals § 7b KSG BW auch generell nur schwerlich eingehalten werden.

Abschnitt 3:

§ 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen (EMS):

Diese Regelung stellt eine zielführende Forderung dar, um Effizienzpotenziale zu erkennen und zu erschließen. Die Schwelle zur Einführung eines EMS ist aus den Anforderungen in der EED abgeleitet. Eine Schwelle von 15 Gigawattstunden im EnEfG wird als zu hoch bewertet, da auch Unternehmen mit deutlich geringerem Energieverbrauch durch die Einführung eines EMS erhebliche Effizienzpotenziale nutzen können.

Der vorliegende Entwurf des EnEfG weist eine erhebliche Änderung zum Entwurf im Oktober 2022 auf: die Auditpflicht für Unternehmen wird nun doch nicht im EnEfG, sondern weiterhin im EDL-G geregelt. Weiterhin werden zwei zusammenhängende Belange (Auditpflicht, EM-Einführungspflicht) aus einem EED-Artikel in zwei verschiedenen Bundesgesetzen umgesetzt. Die jeweiligen Schwellwerte in den betreffenden Gesetzen (EED, EDL-G und EnSimMaV) sollten harmonisiert werden, um eine einheitliche Anwendung zu ermöglichen.

§ 9 Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen:

Die verpflichtende Umsetzung von Endenergiesparmaßnahmen ist im aktuellen Referentenentwurf nicht mehr enthalten. Es wird empfohlen, die verpflichtende Umsetzung

von Maßnahmen im Gesetz beizubehalten und nicht nur eine Erstellung und Veröffentlichung von Plänen festzulegen. Die zwingende Umsetzung von Effizienzmaßnahmen wurde erstmals in § 4 EnSimiMaV verankert, allerdings mit einer Schwelle von 10 Gigawattstunden. Es wird angeregt, eine Einheitlichkeit der Regelungen anzustreben.

§ 10 Stichprobenkontrolle zur Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen und Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen:

Eine Vorgabe einer Quote zur Stichprobe wird als sinnvoll erachtet.

Abschnitt 4:

Es ist begrüßenswert, dass IT-Infrastrukturen wie Rechenzentren ihren Beitrag zu einer Energieverbrauchsreduktion leisten müssen. Es steht allerdings zu befürchten, dass die, im Vergleich zu anderen energieverbrauchsrelevanten Sektoren, kleinteiligen Regelungen im Entwurf des EnEfG zu Rechenzentren angefochten werden könnten. Vielmehr müssten hierfür bereits bei der Standortsuche und im frühen Vorplanungsprozess die Weichen für eine sinnvolle Abwärmenutzung gestellt werden. Dies kann nur durch die Vorgabe einer sehr frühzeitigen Abstimmung der Betreiber mit Kommunen, Wärmenetzbetreibern und Wärmeabnehmern gelingen. Die Nutzung von Abwärme in Rechenzentren muss zudem einen klaren Vorrang vor der Effizienz des Stromverbrauchs haben, da der Effekt einer Abwärmenutzung auf die volkswirtschaftliche Gesamtenergieeffizienz der eingesetzten Primärenergie erheblich größer ist als die Reduzierung des Stromverbrauchs ohne wesentliche Abwärmenutzung.

Es ist nicht ersichtlich, ob die allgemeinen Regelungen in Abschnitt 5 auch für Rechenzentren anwendbar sind oder diese vielmehr durch die speziellen Regelungen in Abschnitt 4 gesperrt sind. Dies sollte im Referentenentwurf aus Gründen der Einheitlichkeit klargestellt werden.

§ 11 Klimaneutrale Rechenzentren:

Es wird angeregt, § 11 Abs. 3 Nr. 1 zu den Gestehungskosten zu präzisieren. Es erscheint nicht ersichtlich, ob damit die Gestehungskosten seitens des Wärmenetzes oder die der Abwärme auf Basis der für die Erschließung anfallenden Kosten gemeint sind.

Es wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 5 um einen Ausnahmetatbestand im Sinne von „(...) findet keine Anwendung in Fällen, in denen eine mit Abwärme eines Nachbarunternehmens angetriebene Ab- oder Adsorptionskältemaschine zur Kühlung der Serverräume eingesetzt wird“ zu ergänzen.

§ 14 Energieeffizienzregister für Rechenzentren:

Die Formulierung in Abs. 3 „(...) das Interesse am Schutz dieser Information das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt“ sollte durch eine Vorgabe des Schutzbedarfs konkretisiert werden, um den Betreibern von Rechenzentren Rechtssicherheit zu geben.

Abschnitt 5:

§ 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme

Die Nutzung von Abwärme stellt eine zielführende Forderung hinsichtlich Effizienz und Steigerung der Abwärmenutzung dar. Diese Regelung gilt für alle Unternehmen unabhängig ihres Energieverbrauchs. Es ist fraglich, warum im Gegensatz zu § 9 EnEFG vorliegend keine angemessenen Schwellen für den Energieverbrauch und die Wirtschaftlichkeitskriterien vorgegeben werden.

Weiterhin sollte für die Nutzung von Abwärme eine vorgeifende Prüfpflicht für die Erkennung von Abwärmepotenzialen vorgeschaltet werden. Eine solche Prüfpflicht war auch zunächst im Entwurf des EnEFG vom Oktober 2022 in § 12 EnEFG vorgesehen. Damit würde sichergestellt werden, dass potenzielle Maßnahmen auch transparent sind. Die verpflichtende Nutzung von Abwärme sollte mit den Anforderungen der Kosten-Nutzen-Vergleich-VO abgestimmt werden.

Es wird angeregt, in § 16 Abs. 1, wie auch im Abs. 2, eine Formulierung zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit und technischen Umsetzbarkeit einzufügen.

§ 17 Plattform für Abwärme

Die Auskunftspflicht nach § 17 EnEFG ist eine zielführende Forderung hinsichtlich der Steigerung von Abwärmenutzung und unterstützt die kommunale Wärmeplanung und den Wärmenetzausbau.

Jedoch ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Angaben nach § 17 Abs 1. EnEFG vermutlich nur sehr wenige Unternehmen vollständig beantworten können. Es wird

eine Staffelung von Fristen anhand des jährlichen Endenergiebedarfs vorgeschlagen. Bei § 17 Abs. 1 Nr. 6 EnEFG sind die Angaben wenig zielführend und das Wort „durchschnittlich“ sollte wieder gestrichen werden. Dies gründet auf folgender Überlegung: soweit ein Prozess mit einer Abgastemperatur von 300 °C 4 Stunden am Tag läuft, müsste das Unternehmen im Zweifelsfall eine durchschnittliche Temperatur von 75 °C angeben, was viel Aufwand, aber wenig Nutzen hervorbringt. Eine bessere Alternative wären Leistungsangaben der thermischen Prozesse auf Typenschildern. Alle weiteren Daten werden dann im (ohnehin anstehenden) Dialog mit dem Netzbetreiber erhoben. Insgesamt könnten sich anstelle kleinteiliger Vorgaben an § 8 orientiert werden: "es sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 ermittelten Daten anzugeben".

Die Schwelle von 2,5 Gigawattstunden erscheint zu hoch. Vielmehr wäre die Schwelle von 500.000 kWh/a analog zur Auditpflicht nach dem EDL-G angemessen, damit auch die vielfach vorhandenen kleineren Abwärmepotenziale einer Wärmenutzung zugeführt werden.

Abschnitt 6:

Die Intension der Vorschrift, Unternehmen von bürokratischen Aufwand zu entlasten, wenn sie selbst bereits die Initiative ergriffen haben, unterstützen wir. Die Anforderungen müssen allerdings so gefasst sein, dass sie für Unternehmen auch erfüllbar sind. Das ist nicht bei jeder Definition der Klimaneutralität der Fall. Die aktuelle Definition laut IPCC wird kein Unternehmen erfüllen können. Die starke Klimaneutralität (Netto-Null) laut DENA erfordert Neutralisation von THG-Emissionen durch natürliche oder technische Senken (absehbar nicht erreichbar) und nur die schwache Klimaneutralität erlaubt laut DENA Kompensation, wobei Kompensationen durch das Auslaufen des Kyoto-Protokolls und der Konkretisierung des Artikel 6 des Pariser Abkommens nur noch beschränkt verfügbar sind (corresponding adjustments) und ggfs. nicht zur Stabilisierung des globalen Klimasystems beitragen. Hier sollte man auch nicht mehr fordern, als der Bund oder BW sich selbst bei ihren Klimazielen und Definitionen gesetzt haben.

Die Formulierungen der Verordnungsermächtigung sind sehr weitgehend und unbestimmt und dürften Art. 80 GG nicht entsprechen. Der Entwurf legt etwa zum Begriff „klimaneutrale Unternehmen“ nur noch in Ziff. 1 fest, dass die Bundesregierung durch „Anforderungen an „klimaneutrale Unternehmen“ sicherstellen kann, dass nur solche Unternehmen als klimaneutral gelten, die mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung

der Energieversorgung sowie der der Erfüllung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele im Einklang sind.“

Mit der Rechtsfigur der Fiktion (gelten als klimaneutral) wird die Klimaneutralität damit allein an unbestimmte Ziele der Bundesregierung gebunden. Wissenschaftliche Begriffsbestimmungen, etwa von IPCC oder DENA spielen keine Rolle. Weder wird der Begriff „nachhaltige Energieversorgung“ definiert noch wird dargelegt, mit welchen konkreten Klimaschutzzielen die Unternehmen sich im Einklang befinden sollen, oder wie der „Einklang“ festgestellt werden soll. Dabei ist die Formulierung nicht nur unverständlich, sondern auch unsinnig. So wird bspw. der Einklang mit der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gefordert und nicht der Einklang mit der Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung.

Unklar bleibt auch das Verhältnis von Ziff. 1 zu Ziff. 2. Was unterscheidet die Anforderungen an klimaneutrale Unternehmen von der Voraussetzung für ihre Anerkennung?

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass hier die Regelung den Anforderungen des Art 80 Abs.1 GG nicht gerecht wird. Danach müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Begriffe wie „klimaneutral“ und „nachhaltig“ sind in der öffentlichen Diskussion vielschichtig. Da sie den zentralen Inhalt der Vorschrift bilden, müssen sie im Gesetz selbst bestimmt werden.

Für eine Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte sind wir dankbar.